

STADT HAUZENBERG

BEBAUUNGSPLAN RÖHRENDOBL II GEMARKUNG GERMANNSDORF STADT HAUZENBERG LANDKREIS PASSAU

PLANVERFASSER:

ARMIN RIEDL · ARCHITEKT

TEISENBERGSTR. 22 - 83416 SURHEIM
TEL: 08654 / 66557 FAX: 494408



ZEICHNUNG:

**BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN**

DATUM:

18.05.2000

MASSTAB:

1: 1000

ZEICHNUNGSNR.:

9914/502

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die §§ 2,3,4,9,10 und 30 BauGB vom 03.09.1997 (BGBl. I S.2141), geändert durch G vom 25.07.1988 (BGBl. I S.1093), Einigungsvertrag vom 14.07.1992 (BGBl. I S.1257) und Art. 12 G zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I S.50), die Baunutzungsverordnung §§ 1,4,11 - 23 vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), sowie auf die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58).

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.07.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 19.08.1999 bis 09.09.1999 stattgefunden.

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .10.07.1999 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 und §4 Abs.1+2 BauGB in der Zeit vom 28.10.1999 bis 29.11.1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 20.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht, und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4. Satzung:

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 09.05.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

5. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 09.05.2000 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 17.05.2000 durch Amtsblatt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hauzenberg, Bauamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über Genehmigung bzw. Anzeige und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Hauzenberg geltend gemacht ist. (§ 214 und § 215 BauGB).

Stadt Hauzenberg

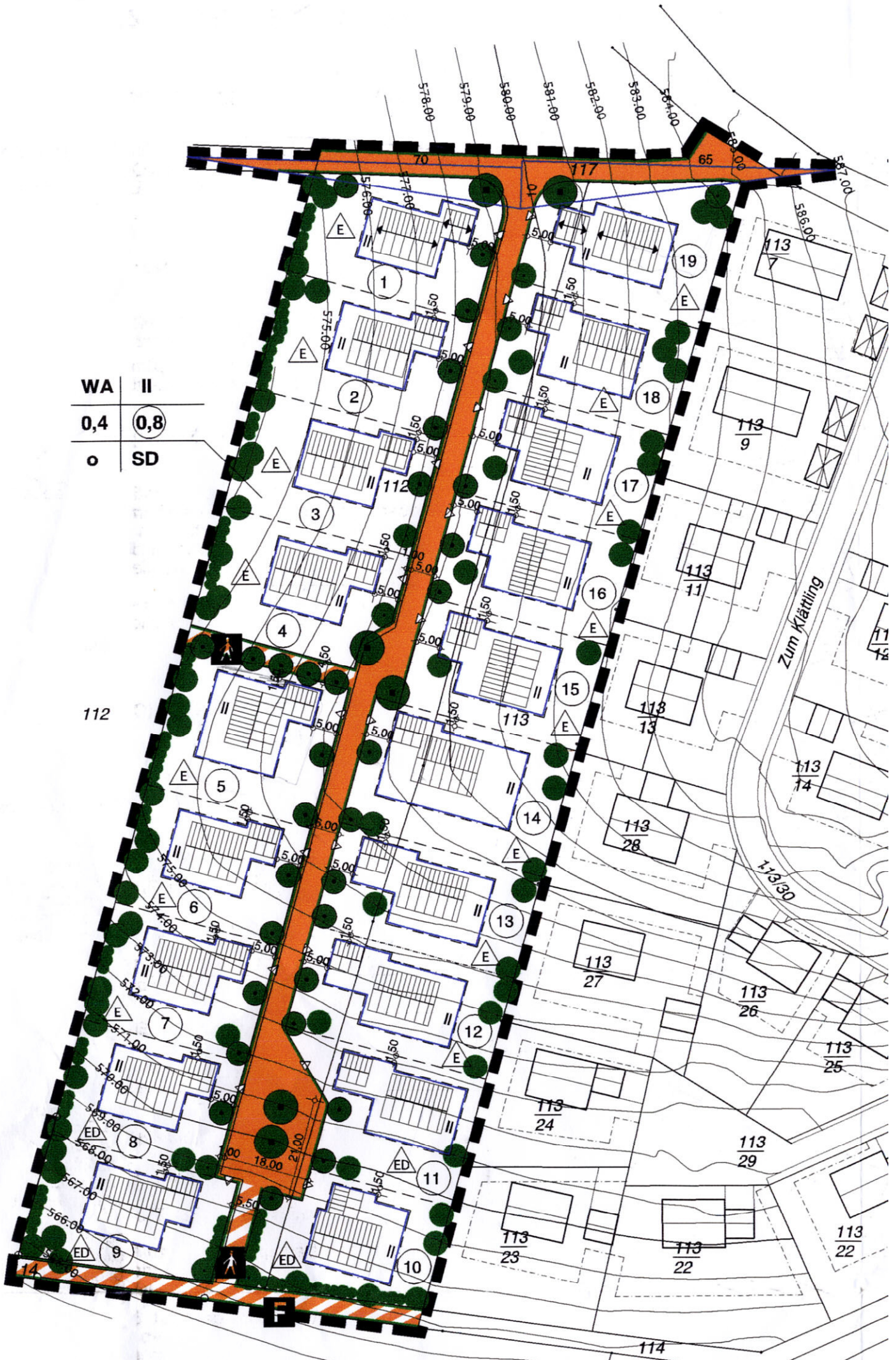


.....
Zechmann, 1. Bürgermeister

Hauzenberg, den 19. Mai 2000



WA	II
0,4	0,8
o	SD



PLANZEICHEN

- PlanzVO 90 -

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse
II	Erdgeschoß und Obergeschoß als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl = 0,4
0,8	Geschoßflächenzahl = 0,8
o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD	Satteldach DN 25-33°
	Baugrenze
	Zwingend vorgeschriebene Firstrichtung
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Gehweg
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
F	Öffentlicher Feldweg
	Fußgängerweg
	Zufahrt
	Sichtdreieck mit Maßzahl (z.B. 70 Meter)



5,00

Grenze des Geltungsbereiches

Maßangabe in Metern: z.B. 5,0 m



Grünflächen

Pflanzgebot für großkronige Laubbäume



Pflanzgebot für Bäume



Pflanzgebot für Hecken und Sträucher

PLANLICHE HINWEISE



Bestehende Grundstücksgrenze

51
4

Flurnummer (z.B. 51/4)

566.00

Höhenlinien im Abstand von 1,0 Höhenmetern über NN

6

Fortlaufende Nummerierung der Parzellen



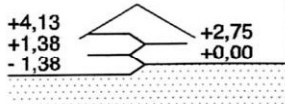
Vorgeschlagene Grundstücksparzellierung



Bebauungsvorschlag

Typ B Erdgeschoß + Untergeschoß

= Hangbauweise als halbgeschossig veretzte Bauweise mit Untergeschoß, Erdgeschoß und bergseits ausgebautem Dachgeschoß



Dachform: Satteldach 25° - 33°,

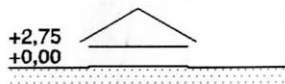
Dachdeckung: Pfannen rot

Kniestock: Zulässig bis 0,50 m, gemessen ab Rohdecke bis Oberkante Pfette

Dachgauben: zulässig ab 30° Dachneigung, es dürfen maximal 2 Stück pro Dachfläche errichtet werden. Ansichtsfläche max. 1,50 m pro Gaube. Der Abstand untereinander und zum Ortgang muß dabei mind. 2,00 m betragen.

Wandhöhe gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO:
Ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche bergseits max. 4,00 m, talseits max. 6,50 m

Typ C Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß



Dachform: Satteldach 25° - 33°

Dachdeckung: Pfannen rot

Kniestock: Zulässig bis 1,00 m, gemessen ab Rohdecke bis Oberkante Pfette

Dachgauben: zulässig ab 30° Dachneigung, es dürfen maximal 2 Stück pro Dachfläche errichtet werden. Ansichtsfläche max. 1,50 m pro Gaube. Der Abstand untereinander und zum Ortgang muß dabei mind. 2,00 m betragen.

Wandhöhe gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO:
Ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche bergseits max. 4,00 m, talseits max. 4,50 m

Typ D 2 Vollgeschoße und ausgebautes Dachgeschoß mit 50 cm Kniestock

(kein Vollgeschoß)



Dachform: Satteldach 25° - 33°

Dachdeckung: Pfannen rot

Kniestock: Zulässig bis 0,50 m, gemessen ab Rohdecke bis Oberkante Pfette

Dachgauben: zulässig ab 30° Dachneigung, es dürfen maximal 2 Stück pro Dachfläche errichtet werden. Ansichtsfläche max. 1,50 m pro Gaube. Der Abstand untereinander und zum Ortgang muß dabei mind. 2,00 m betragen.

Wandhöhe gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO:
Ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche bergseits max. 6,50 m, talseits max. 7,00 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ALLGEMEINE GESTALTUNG

Die baulichen Anlagen und die sonstige Nutzung der Grundstücke sollen ein ortstypisches Erscheinungsbild ergeben, sich dem vorhandenen Ortscharakter der Nachbarsiedlung anpassen und sich in das Landschaftsbild einfügen. Das Verhältnis von Länge zu Breite der Gebäude sollte 1,25 : 1 nicht unterschreiten.

2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE + ANZAHL DER WOHNHEITEN

Einzelhausgrundstück: 700 m²
Doppelhausgrundstück: 420 m²

Einzelhaus: Es sind maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude (=Einzelhaus) zulässig.
Doppelhaushälfte: Es ist maximal eine Wohnung pro Wohngebäude (=Doppelhaushälfte) zulässig.

3. GESTALTUNG DES GELÄNDES

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt.
Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Bauantrag unter Angabe des natürlichen Geländeverlaufs und der Oberkante Straße darzustellen und müssen genehmigt werden.
Im Bauantrag sind das bestehende und das geplante Gelände mit Höhenkoten - bezogen auf das Planstraßenniveau - darzustellen.
Stützmauern - sofern erforderlich - sind als Natursteintrockenmauern auszuführen und zu begrünen.
Treppen im Hang sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

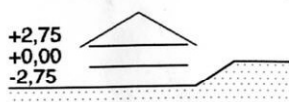
Haustypen

abhängig von Geländeneigung

Bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf die Gebäudetiefe:
Typ A Hangbauweise mit Erdgeschoß und Untergeschoß

Bei schwächer geneigtem oder ebenem Gelände:
Typ B Erdgeschoß und ein Untergeschoß mit versetzten Ebenen
Typ C Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß bzw. nur Erdgeschoß
Typ D 2 Vollgeschoße und ausgebautes Dachgeschoß mit 0,50 m Kniestock (kein Vollgeschoß)

Typ A Hangbauweise mit Erdgeschoß und Untergeschoß



Dachform: Satteldach 25° - 33°,

Dachdeckung: Pfannen rot

Kniestock: Zulässig bis 0,50 m, gemessen ab Rohdecke bis Oberkante Pfette

Dachgauben: zulässig ab 30° Dachneigung, es dürfen maximal 2 Stück pro Dachfläche errichtet werden. Ansichtsfläche max. 1,50 m pro Gaube. Der Abstand untereinander und zum Ortgang muß dabei mindestens 2,00 m betragen.

Wandhöhe gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO:

Ab natürlicher oder festgesetzter Geländeoberfläche bergseits max. 3,50 m, talwärts max. 6,50 m

Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürl. oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut .

Die Oberkante des Fertigfußbodens darf nicht mehr als 0,25 m über dem natürl. oder festgelegten Gelände liegen. Bei nicht ebenem Gelände ist diese Höhe talseitig zu messen.

Negative Dacheinschnitte

Negative Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen max. 0,50 m betragen (außer an Grundstücksgrenzen). Sie sind im Genehmigungsplan darzustellen. Die sich daraus ergebende Geländeoberfläche ist maßgebend für die Bestimmung der Wandhöhe.

Fassaden

Fassadenverkleidungen sind in Holz oder in Kombination von Holz mit Putzflächen auszuführen. Der Außenputz der Gebäude ist in einer flächigen, ortsüblichen Art auszuführen.

Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

Garagen dürfen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bis 1,50 m an die Nachbargrenze gebaut werden. Für Wohngebäude gelten die gesetzlichen Abstandsflächen nach BayBO.

Garagen können grundsätzlich auch als überdachte offene Stellplätze ausgeführt werden.

Die Dachneigung der Garagen (Carports) muß sich an die Neigung des Hauptgebäudes anpassen.

Werden Garagen (Carports) an der Grenze zusammengebaut, sind sie so zu planen bzw. auszuführen, daß ein einheitliches Gestaltungsbild zustande kommt. Carports sind in Ausnahmefällen mit Pultdach möglich, sie müssen aber dann vom Bauausschuß genehmigt werden. Bei Pultdächern ist auch Blech-eindeckung möglich. Vor der Garage ist je ein PKW-Stellplatz von 5,00 m Tiefe freizuhalten, falls nicht im Bebauungsplan aus Platzgestaltungsgründen anders vermerkt ist.

Wandhöhe der Garagen: ab natürlicher oder festgelegter Geländeoberfläche max. 3,00 m.

5. GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN (Zäune, Mauern, Zufahrten, Stellplätze)

Alle Einfriedungen sind dem Hauptgebäude und dem Straßenbild harmonisch anzupassen.

Zäune sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Die Zäune sind als Holzlattenzaun, Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung oder verputztes Mauerwerk herzustellen. Tore in den Einfriedungen sind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen. Tore, die als Zufahrt dienen, sind von der Straßenbegrenzung mind. 5,00 m zurückzusetzen. Sie dürfen nicht in den Straßenraum aufschlagen. Innerhalb der Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Gegenstände in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,80 m unzulässig. Einzelne Bäume mit einem Astansatz über 2,80 m Höhe sind zugelassen, sofern sie die Verkehrsübersicht nicht behindern.

Zufahrten zu Garagen und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Befestigung hat mit Pflasterbelägen aus Granit, Betonverbund-, Rasensteinen oder als wassergebundene Decke zu erfolgen. Bei Garagenzufahrten wird empfohlen, lediglich 2 befestigte Fahrspuren auszubilden, die Restfläche soll begrünt werden.

6. OBAG -LEITUNGEN

Für die OBAG ist ein 1,00 m breiter Grünstreifen für die Leitungen vorzusehen. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte erteilt die OBAG-Bezirksstelle Hauzenberg.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen - dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern - ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig mitzuteilen.

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Kabelverteilerschränke sind in Zäune zu integrieren und einzugrünen.

7. ÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN

Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Kabelverteilerschränke sind in Zäune zu integrieren und einzugrünen.

8. GRÜNORDNUNG

Für die Bepflanzung sind heimische und bodenständige Bäume und Gehölzer zu verwenden. Je Baugrundstück sind mind. 2 hochwüchsige Laubbäume in Straßennähe zu pflanzen und zu erhalten. An der Westgrenze des Baugebietes sind Hecken und Bäume zu pflanzen, um einen möglichst geschlossenen Grüngürtel als Übergang zur freien Landschaft zu erreichen.

Für Neupflanzungen wird folgende Pflanzliste empfohlen:

Laubbäume: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 16 - 18 cm
z.B. Spitzahorn, Bergahorn, Sandbirke, Winterlinde, Eberesche, Vogelkirsche, Stieleiche, Birne, Silberweide, Rotbuche, Hainbuche

Nadelbäume sind nicht erlaubt

Sträucher: Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, 60 - 100
z.B. Holunder, Haselnuß, Hecken-, Trauben-, Kornelkirsche, Vogelbeere, Wildrose, Wilder Flieder, Liguster, Pfaffenhütchen, Schneeball, Hartriegel

TEXTLICHE HINWEISE

Es wird empfohlen, anfallendes Oberflächenwasser in Zisternen zu sammeln und zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung zu verwenden.

Umweltfreundliche Heizungsanlagen (z.B. Brauchwassererwärmung durch Sonnenkollektoren, Brennwerttechnik, Wärmepumpen) sollten gewählt werden.

Es wird empfohlen, Fassaden mit Spalierobst einzugrünen bzw. teilweise beranken zu lassen.

Müllsammelbehälter sind möglichst straßennah entweder im Einfriedungsbereich anzuordnen oder in baulichen Anlagen unauffälliger Art unterzustellen. Freistehende Behälter sind auf drei Seiten einzupflanzen.